

Informationen zur Dritten Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Testverordnung)

Heute möchten wir Sie über die „Dritte Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARSCoV-2 Coronavirus-Testverordnung – TestV“ informieren, die am 15. Oktober 2020 in Kraft getreten ist.

Mit der neuen TestV sollen nun auch PoC-Antigen-Tests (PoC – Point of Care) ergänzend zum Einsatz kommen.

Der PoC-Antigen-Test basiert auf dem Nachweis von SARS-CoV-2-Eiweißen. Dazu muss ein Abstrich im Nasen-Rachen-Raum vorgenommen werden. Während PCR-Tests in Gesundheitsämtern, Arztpraxen und Teststellen durchgeführt werden, können PoC-Tests patientennah am Versorgungsort des Pflegebedürftigen von **geschultem Pflegefachpersonal** durchgeführt werden.

Da die Testergebnisse innerhalb von etwa 15–20 Minuten vorliegen, eignen sie sich überall dort, wo vulnerable Menschen durch schnell vorliegende Informationen vor einer Ansteckung durch das Corona-Virus geschützt werden sollen.

Wer hat Anspruch auf die PoC-Antigen-Tests?

Die PoC-Antigen-Tests sollen von den Einrichtungen eingesetzt werden für:

- Mitarbeiter
- Bewohner
- Patienten
- Angehörige der Pflegeheimbewohner

Unser internes Test-Konzept sieht vor, Mitarbeiter und Bewohner in der Regel 1x wöchentlich und bei Bedarf zu testen.

Für Besucher bieten wir 1x wöchentlich Testzeiten an und bitten um telefonische Anmeldung.

Die Testergebnisse werden dokumentiert, positive Tests werden dem Gesundheitsamt gemeldet.

Es muss jedoch unbedingt beachtet werden, dass die PoC-Tests aufgrund der geringen Sensitivität und Spezifität nur bedingt verlässlich sind. Ein negatives Ergebnis darf unter keinen Umständen ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen und von den geltenden Hygieneregeln entbinden.

Berlin, den 03.11.2020

Das Pandemiegremium

Petra Roy

Susanne Krziwanie

Mandy Methe